

Abg. Kaiser: Eine gleiche Anzeige habe ich zu machen. Der Ausschuss zur Begutachtung der Börcke'schen Anträge hat sich ebenfalls constituirt. Ich bin zum Vorstande erwählt, und dem Abg. Börcke ist die Berichterstattung übertragen worden.

Berichterstatter Vicepräsident Haden: Der aus den Vorständen der frühern Wahlabtheilungen ernannte Ausschuss hat sich der Prüfung der Acten des im 22., 23. und 24. Bezirk gewählten Abg. Klinger unterzogen und ich habe dabei zu bemerken, daß die gesetzliche achttägige Frist zu Abholung der Stimmzettel in der Wahlabtheilung Connewitz, Thonberg und Straßenhäusern nebst Brandvorwerk in der Wahlabtheilung des Rathslandgerichts zu Leipzig inne gehalten worden ist, indem diese Bekanntmachung am 11. Januar öffentlich angeschlagen worden und am 19. desselben Monats Abends die Frist abgelaufen ist. Gleichwohl befindet sich unter dieser öffentlichen Bekanntmachung eine Bemerkung ohne Namensunterschrift, worin es heißt: „Die Stimmzettel können laut Gemeinderathsbeschluss vom 14. dieses Monats von Nachmittags 2—4 Uhr an und die übrigen Tage täglich Vormittags von 10—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr bis zur oben angegebenen Frist in dem dazu bestimmten Locale im hiesigen Gasthose abgeholt werden.“ Wenn nun jenem angeblich gefassten Beschlusse nachgegangen worden wäre, so wäre allerdings die von der competenten Behörde angeordnete Frist um zwei Tage verkürzt worden, und es dürften somit wohl einige Zweifel an der Legalität der Wahl an diesen Orten erregt werden. Allein der Ausschuss glaubt, da jene Randbemerkung von einer dazu nicht berechtigten Behörde ausgegangen, außerdem auch mit einer Namensunterschrift nicht versehen ist, da überdies auch Reclamationen gegen das Wahlverfahren nicht eingegangen sind, daß jene Randbemerkung als nicht geschrieben zu betrachten sei. Uebrigens finden sich weitere Formfehler in den Acten nicht vor und es ist allenthalben den gesetzlichen Vorschriften nachgegangen worden; auch sind von dem Abg. Klinger die zur Wahl für die erste Kammer erforderlichen Eigenschaften hinlänglich nachgewiesen. Deshalb schlägt Ihnen der Ausschuss vor, die Wahl des Abg. Klinger für unbeanstandet zu erklären.

Abg. Börcke: Ich kann mit dem Vorschlage des geehrten Berichterstatters in dem Punkte nicht übereinstimmen, wonach derselbe meint, daß die Randbemerkung, welche sich unter der Bekanntmachungsschrift des Gemeinderaths zu Connewitz befindet, für nicht geschrieben zu erachten sein soll. Das würde voraussetzen, daß die Acten gefälscht worden wären, und hiervon können wir ohne vorgängige Untersuchung nicht ausgehen. Wir müssen vielmehr die Legalität der Acten, die dem Wahlcommissar vorgelegen und demselben keinen Grund zu einer Actenunrichtigkeit dargeboten haben, so lange annehmen, als nicht das Gegentheil davon ausdrücklich bewiesen ist. Ich muß vielmehr hier fragen, wie sich denn eigentlich die Zahl der Stimmberechtigten in Connewitz zu denen verhalte, welche in Connewitz und den Straßenhäusern

wirklich abgestimmt haben. Sodann wünsche ich zu erfahren, welche Differenz zwischen der Anzahl der Stimmen, wodurch der Abg. Klinger gewählt worden ist, und zwischen der Anzahl stattfindet, welche dem nächst auf ihn folgenden Wahlcandidaten zu Theil geworden. Nur dadurch würde sich ermitteln lassen, ob die Verkürzung der Frist um zwei Tage Mehrern die Gelegenheit genommen hat, sich anzumelden, oder mit andern Worten, ob dies wirklich von Einfluß auf die Wahl gewesen ist oder ob nicht. Sonst kann man die Wahl nicht sofort als unbeanstandet erklären.

Berichterstatter Vicepräsident Haden: Im Dorfe Connewitz sind 51 und in den Straßenhäusern am Thonberge 14 Stimmzettel ausgegeben worden; demnach zusammen 65. Abgegeben wurden 47 Stimmzettel, davon fielen auf den Abg. Klinger 43 und auf den Kaufmann Gustav Harfort in Leipzig 4 Stimmen. Im Ganzen wurde der Abg. Klinger gewählt mit 469 Stimmen, dagegen hatte der Kaufmann Harfort nur 260. Fallen nun alle 43 auf den Abg. Klinger in Connewitz und den Straßenhäusern gerichtete Stimmen weg, so würde er immer noch 423 Stimmen erhalten haben, während der Kaufmann Harfort, welcher nächst Klinger die meisten Stimmen erhielt, nur 209 haben würde. Es würde sonach der Abg. Klinger, wenn man auch die ganzen zu Connewitz und den Straßenhäusern auf ihn gefallenen Stimmen ausfallen ließe, dieser Berechnung nach immer noch eine Majorität von 212 Stimmen haben.

Abg. Börcke: Ich erkläre nun mein Bedenken für erledigt.

Abg. Klinger: Es ist mir unangenehm, meine Herren, in einer persönlichen Angelegenheit das Wort ergreifen zu müssen. Ich wünsche nichts mehr, als daß die Kammer mit möglichster Strenge alle die Formalitäten aufrecht erhalte, die nun einmal durch das Gesetz vorgeschrieben sind. Ist Jemand in Mangel der Beobachtung einer Formalität als nicht gewählt zu betrachten, so muß er aus der Kammer ausscheiden; ob ich es bin oder ein Anderer, darauf kommt nichts an. Ich glaube auch — und ich würde ja außerdem der Gewissenhaftigkeit der Deputation zu nahe treten, wenn ich das Gegentheil behaupten wollte, — ich glaube, daß die Deputation mit der höchsten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen ist. Aber die Frage des Abg. Börcke ist von ihr zur Zeit noch nicht beantwortet und erledigt worden. Diese Frage ist allerdings von dem höchsten Einflusse. Es kommt nämlich nicht darauf an, wie viel Stimmzettel ausgegeben und wieder eingenommen worden sind, sondern darauf, wie viel Stimmberechtigte da waren im Orte. Lassen Sie sich das durch ein Beispiel erläutern. Es ist das Dorf Connewitz und es sind die Straßenhäuser am Thonberge die, von denen man sagt, es seien ihnen zwei zur Abholung der Stimmzettel bestimmt gewesene Tage abgeschnitten worden. Es sind dort 65 Stimmzettel ausgegeben worden. Wenn nun beide Ortschaften 556 Stimmberechtigte gehabt und wenn davon 500 geglaubt